



ANWENDUNGSBEREICH

Laserpointer

GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT



- Schädigung der Augen bis zur Erblindung (Verbrennung der Netzhaut, Trübung der Linse) bei direkter Bestrahlung möglich. Die Gefährdung von Kinderaugen ist besonders hoch.
- Laserpointer weisen nach Untersuchungen sehr häufig deutlich höhere Leistungen auf, als angegeben. Es sollte daher grundsätzlich immer von einer Gefährdung der Augen ausgegangen werden, auch wenn das von der Klasseneinteilung nicht anzunehmen wäre.
- Blendung durch Laserpointer bei kurzem Schwenken: Unfallgefahr bei der Bedienung von Maschinen oder Fahrzeugen, auch in der Ferne.
- Der Leistungsbereich der Laserpointer weist häufig, auch bei baugleichen Modellen, eine sehr große Streubreite auf, so dass auch bei Laserpointern der Klasse 2 und tiefer eine Schädigung nicht ausgeschlossen werden kann.
- Beschädigte Laserpointer sind gefährlich: Leistung und Strahlrichtung können abweichen, unkontrollierte Streustrahlung bei beschädigter Optik.
- Symptome von Augenschädigungen sind unter Umständen nicht sofort spürbar, sondern entwickeln sich erst in den folgenden 24 Stunden nach einer Bestrahlung.
- Laser höherer Klassen (3B und 4) können zusätzlich Verbrennungen verursachen, ggf. Brände auslösen und sogar explosionsfähige Atmosphäre zünden.

SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN



- Laserpointer nur bestimmungsgemäß verwenden.
- Niemals in den Laserstrahl schauen! Betrachtung mit optischen Geräten (z. B. Lupe, Fernglas, Fotoapparat) erhöht die schädigende Wirkung!
- Niemals Laserpointer auf Personen oder Tiere richten, insbesondere keine direkte Bestrahlung der Augen.
- Laserpointer nicht auf glatte, reflektierende Oberflächen richten, da auch der gespiegelte Strahl gefährlich sein kann.
- Laserpointer gehören nicht in die Hände von Kindern oder Jugendlichen.
- Bei zufälligem Auftreffen von Laserstrahlung ins Auge, Augen sofort bewusst schließen und Kopf abwenden.
- Bei Verwendung von Laserpointern mit einer Leistung über 5 mW sind unbedingt Laserschutzbrillen zu tragen und der Benutzer ist von einem Laserschutzbeauftragten zu unterweisen. Auch mit Laserschutzbrille darf nicht direkt in den Strahl geschaut werden!
- Laserpointer mit einer Leistung über 5 mW fallen in die Laserklasse 3B und sind anzeigepflichtig (Berufsgenossenschaften und Arbeitsschutzämter).
- Ab der Klasse 3B ist ein Laserschutzbeauftragter schriftlich zu benennen.
- Jugendliche dürfen nicht in Laserbereichen ab Klasse 3B und höher beschäftigt werden.

VERHALTEN BEI STÖRUNGEN

- Beschädigte Laserpointer (z.B. Sprung im Glas) auf keinen Fall benutzen. Laserpointer zur Reparatur an Fachwerkstatt weitergeben oder entsorgen.

ERSTE HILFE



- Bei Augenverletzungen (Achtung! Sie sind nicht immer sofort spürbar!) sofort Augenarzt aufsuchen. Verletzten ggf. zum Arzt begleiten.
- Bei jedem Unfall sofort Vorgesetzten und Verwaltung informieren.
- Ersthelfer gemäß „Notfall- und Alarmplan“.

NOTRUF:
112

INSTANDHALTUNG UND ENTSORGUNG

- Reparaturen nur durch eine Fachwerkstatt durchführen lassen.
- Laserpointer sind als Elektroschrott zu entsorgen.